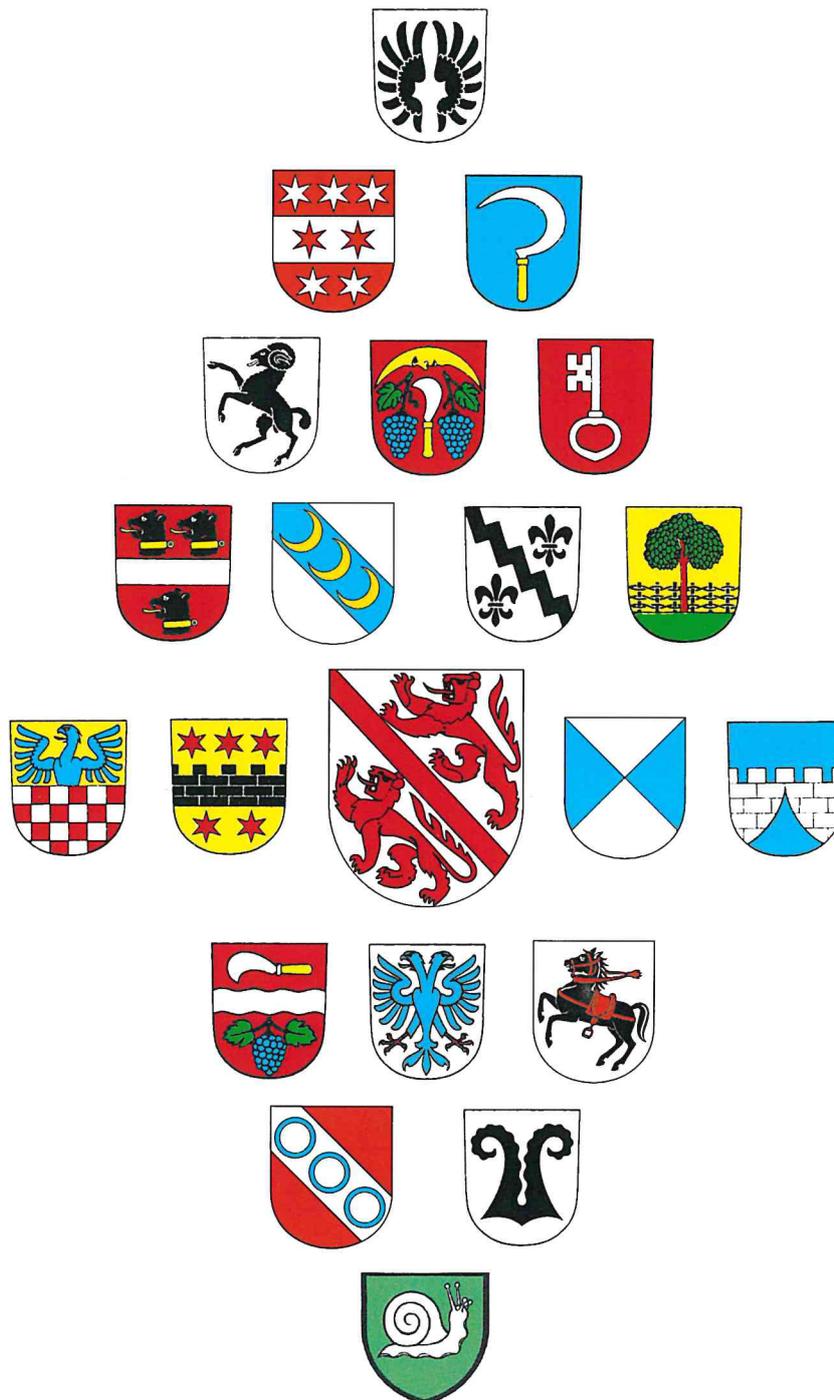


Zivilstandskreis Winterthur



Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen,
Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau,
Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach,
Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal,
Wiesendangen, Winterthur, Zell

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises Winterthur

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB sowie die §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Winterthur" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Winterthur festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Zivilstandsamt Winterthur erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Der Stadtrat von Winterthur ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
- die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV; intern ist die Beurteilung dem Polizeirichter übertragen
- die Festsetzung der Kostenbeiträge gemäss Art. 9.

- Art. 5 Die Stadt Winterthur bestimmt
- den Standort des Amts- und des Traulokals
 - die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss städtischem Personalrecht
 - die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

- Art. 6 Den übrigen Vertragsgemeinden steht zu, für die Trauungen in der Wohngemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Die zusätzlichen Kosten für Trauungen in anderen Gemeinden als der Sitzgemeinde werden den betreffenden Gemeinden separat in Rechnung gestellt.

- Art. 7 Das Zivilstandsamt Winterthur legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat von Winterthur seine Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

- Art. 8 Die Stadt Winterthur führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungswesen) eine eigene Kostenrechnung, die von den übrigen Vertragsgemeinden eingesehen werden kann.

Die Kostenrechnung umfasst die Erlöse und alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der zentralen Datenbank "Infostar" durch den Bund
- Investitionskosten
- Gebührenerlöse.

- Art. 9 Die Kosten werden von den Vertragsgemeinden anteilmässig, nach Massgabe deren Einwohnerzahl am 1. Januar des Rechnungsjahres, getragen. Die Stadt Winterthur stellt den übrigen Vertragsgemeinden die auf sie entfallenden Kosten jährlich in

Rechnung, und zwar jeweils in der zweiten Jahreshälfte.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates von Winterthur sowie aller Gemeinderäte der übrigen Vertragsgemeinden.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Der Vertrag kann vom Stadtrat von Winterthur und jedem Gemeinderat der übrigen Vertragsgemeinden unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.
- Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen
für die Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a.d. Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell *auf den 1. Januar 2003*
und für die Gemeinde Seuzach *auf den 1. Juli 2003*
in Kraft.
- Art. 14 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, dem Zivilstandsamt Winterthur auf Inkrafttreten des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 15

Den Vertragsgemeinden, für welche dieser Vertrag nach dem 1. Januar 2003 in Kraft tritt, werden die anteilmässigen Kosten gemäss Art. 9 pro rata temporis in Rechnung gestellt.

Winterthur, 29. November 2002

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Altikon vom 25.11.02

Gemeinderat Altikon:

Der Gemeindepräsident



Jörg Schönenberger

Der Gemeindegeschreiber



Peter Kägi

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Bertschikon vom 25.11.02

Gemeinderat Bertschikon:

Der Gemeindepräsident



Albert Mörgeli

Der Gemeindegeschreiber



Hans Eichholzer

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 3.12.02

Gemeinderat Brütten:

Der Gemeindepräsident



Martin Graf

Der Gemeindegeschreiber



René Britschgi

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Dägerlen vom 6. 11. 02

Gemeinderat Dägerlen:

Die Gemeindepräsidentin

A. Bolli

Irène Bolli

Die Gemeindeschreiberin

B. Leutenegger

Brigitta Leutenegger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Dättlikon vom 12. 11. 2002

Gemeinderat Dättlikon:

Die Gemeindepräsidentin

S. Steiger

Sonia Steiger

Der Gemeindeschreiber

G. Isler

Gustav Isler

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Dinhard vom 19. Nov. 2002

Gemeinderat Dinhard:

Der Gemeindepräsident

P. Matzinger

Peter Matzinger

Der Gemeindeschreiber

W. Schmid

Werner Schmid

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Elgg vom 19. 11. 2002

Gemeinderat Elgg:

Der Gemeindepräsident

E. Knellwolf

Ernst Knellwolf

Die Gemeindeschreiberin

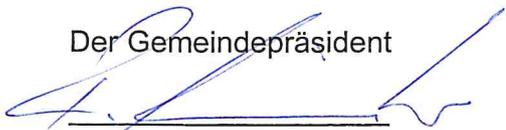
S. Lambrigger

Sonja Lambrigger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Ellikon a.d. Thur vom 11.11.2002

Gemeinderat Ellikon a.d. Thur:

Der Gemeindepräsident



Rudolf Winkler

Der Gemeindeschreiber



Beat Müller

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 6. Nov. 2002

Gemeinderat Elsau:

Der Gemeindepräsident



Meinrad Schwarz

Der Gemeindeschreiber



Roland Birrer

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Hagenbuch vom 4. November 2002

Gemeinderat Hagenbuch:

Der Gemeindepräsident



Werner Widmer

Die Gemeindeschreiberin

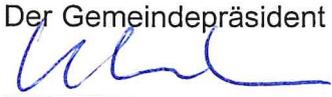


Monika Bänninger

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 26.11.02

Gemeinderat Hettlingen:

Der Gemeindepräsident



Urs Sennhauser

Der Gemeindeschreiber

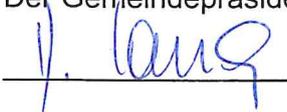


Jürg Schenkel

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Hofstetten vom 25.11.2002

Gemeinderat Hofstetten:

Der Gemeindepräsident



Dieter Lang

Der Gemeindegeschreiber



Jakob Küng

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Neftenbach vom 12.11.2002

Gemeinderat Neftenbach:

Die Gemeindepräsidentin



Cornelia Amacker

Der Gemeindegeschreiber



Walter Suter

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Pfungen vom 18.11.02

Gemeinderat Pfungen:

Der Gemeindepräsident



Kurt Kohler

Der Gemeindegeschreiber



Rolf Oggier

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Rickenbach vom ¹⁸~~26~~ 11.02

Gemeinderat Rickenbach:

Der Gemeindepräsident



Toni Micucci

Der Gemeindegeschreiber



Arthur Bänziger



Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Schlatt vom 19.11.02

Gemeinderat Schlatt:

Der Gemeindepräsident



Robert Bosshardt

Der Gemeindeschreiber



Hans-Peter Dohner

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 29.11.02

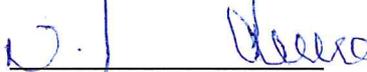
Gemeinderat Seuzach:

Der Gemeindepräsident



Dr. Jürg Spiller

Der Gemeindeschreiber



Andreas Boller

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Turbenthal vom 21.11.02

Gemeinderat Turbenthal:

Der Gemeindepräsident



Jan Koop

Der Gemeindeschreiber



Hansueli Kägi

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 18.11.02

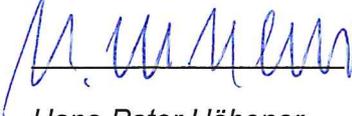
Gemeinderat Wiesendangen:

Der Gemeindepräsident



Kurt Roth

Der Gemeindeschreiber



Hans-Peter Höhener

Zugestimmt mit Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 6. November 2002

Stadtrat Winterthur:

Der Stadtpräsident



Ernst Wohlwend

Der Stadtschreiber



Arthur Frauenfelder

Zugestimmt mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 21.11.02

Gemeinderat Zell:

Der Gemeindepräsident



Ernst Huggler

Der Gemeindeschreiber



Andreas Meyer

Vom Regierungsrat am 22. Jan. 2003
mit Beschluss Nr. 76 genehmigt



Der Staatsschreiber:



E: 31.01.03	Werke	f
Präsidium	Soziales	
Schule	Sicherheit	W
Liegenschaften	Bau	

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Januar 2003

76. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)

Gemäss lit. Y des Anhangs der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach § 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen. Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte. Gemäss § 26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinde- und Stadträte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 4. November und dem 19. Dezember 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Winterthur der Sitz und mit Winterthur die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Juli 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Zivilstandskreises Winterthur wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon a. d. Th., Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Winterthur und Zell, den Bezirksrat Winterthur, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi